

DUDEN

ABI GENIAL

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DAS SCHNELL-MERK-SYSTEM

Mit **Original-**
prüfungen und
Musterlösungen
online auf
www.lernhelfer.de

Meilensteine des Völkerrechts



1625

In seinem Essay „Vom Recht des Krieges und des Friedens“ legt Hugo Grotius die Grundgedanken des Völkerrechts dar



1648

Der Westfälische Frieden begründet eine neue europäische Ordnung souveräner, gleichberechtigter Staaten



1864

Die Genfer Konvention unterstellt Verwundete, Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung einem besonderen Schutz



1914–1918

Erster Weltkrieg mit rd. 8,5 Mio. Gefallenen



1919

Gründung des Völkerbunds



1928

Im Briand-Kellogg-Pakt verpflichten sich 15 Staaten zur friedlichen Lösung künftiger Streitigkeiten

1933

Die Konvention von Montevideo definiert Rechte und Pflichten von Staaten im internationalen Recht

1939–1945

Zweiter Weltkrieg mit insgesamt zwischen 55 und 62 Mio. Toten (Soldaten und Zivilbevölkerung)

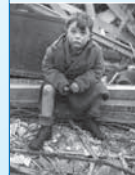


1945

Gründung der Vereinten Nationen

1948

UN-Menschenrechtskonvention mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (völkerrechtlich unverbindlich)



1949

Genfer Abkommen als Kernstück humanitären Völkerrechts verabschiedet (Zusatzprotokolle 1977 und 2005)

1976

Völkerrechtliche Kodifizierung der Menschenrechte

2002

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs tritt in Kraft (verabschiedet 1998)



1987

Antifolterkonvention der UN tritt in Kraft (verabschiedet 1984)

2016

Die Briten sprechen sich in einem Referendum für den Austritt aus der EU aus

Duden

ABI GENIAL

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DAS SCHNELL-MERK-SYSTEM

Dudenverlag

Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Das politische System Deutschlands 6

Wichtige Grundbegriffe 6

1.1 Das Grundgesetz 8

1.2 Grundrechte und Verfassungsvorgaben 9

1.3 Staatsform und Staatsstrukturprinzipien 11

1.4 Akteure und Verfahren in der politischen Meinungs- und Willensbildung 15

TOPTHEMA

Parteien und Parteimitgliedschaft 16

1.5 Verfassungsorgane 24

TOPTHEMA

Vor- und Nachteile des deutschen Föderalismus 30

2. Die Europäische Union 36

Wichtige Grundbegriffe 36

2.1 Überblick zur Entstehungsgeschichte 37

2.2 Der Vertrag von Lissabon 41

2.3 Aufgaben der Europäischen Union 42

2.4 Organe der EU 46

TOPTHEMA

EU-Organen – ein System abgestufter Kompetenz 56

3. Gesellschaft und Gesellschaftsanalyse 58

Wichtige Grundbegriffe 58

3.1 Sozialisation, soziale Gruppe und Individuum 59

3.2 Werte – Normen – Wertewandel 61

3.3 Gesellschaftsanalyse: Modelle und Theorien 62

3.4 Gesellschaftsstrukturen und sozialer Wandel 68

3.5 Ausgewählte Gesellschaftsmodelle 72

TOPTHEMA

Empirische Datengewinnung 74

4. Wirtschaftliche Grundlagen 76

Wichtige Grundbegriffe 76

4.1 Wirtschaftsordnungen 77

4.2 Wirtschaftskreislauf 80

4.3 Preisbildung und Markt 82

4.4 Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen 84

4.5 Wettbewerbssicherung 86

TOPTHEMA

Statistiken 88

5. Wirtschaftspolitik 90

Wichtige Grundbegriffe 90

5.1 Akteure und Ziele der Wirtschaftspolitik 91

5.2 Wirtschaftspolitische Konzeptionen 94

5.3 Wachstum und Konjunktur 98

5.4 Konjunkturpolitik 100

5.5 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit 104

5.6 Arbeitsmarktpolitik 106

5.7 Geldpolitik 108

5.8 Export/Import und Außenhandelspolitik 120

TOPTHEMA

Ökonomische Indikatoren 122

6. Sozialstaat Deutschland 126

Wichtige Grundbegriffe 126

6.1 Soziale Gerechtigkeit 127

6.2 Sozialstaatsprinzipien und Umverteilung 129

6.3 Soziales Netz 132

6.4 Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat 144

7. Internationale Beziehungen 146

Wichtige Grundbegriffe 146

7.1 Prinzipien der internationalen Beziehungen 147

7.2 Das Völkerrecht 150

7.3 Akteure von internationalen Beziehungen 152

TOPTHEMA

Transnationale Unternehmen 161

7.4 Krieg und Frieden 166

TOPTHEMA

Terrorismus 168

7.5 Theorien internationaler Konfliktregelung 170

7.6 Globalisierung 174

TOPTHEMA

Antworten auf die Globalisierung 178

TOPTHEMA

Referat und Facharbeit 184

Prüfungsratgeber und Prüfungsaufgaben 188

- 1 MINDMAP Der Prüfungsstoff 188**
- 2 Die Klausur 190**
 - 2.1 Inhalt und Aufbau einer Klausur 190**
 - 2.2 Die Operatoren 191**
- 3 Thematische Prüfungsaufgaben 195**
 - 3.1 Das politische System Deutschlands 195**
 - 3.2 Die Europäische Union 199**
 - 3.3 Gesellschaft und Gesellschaftsanalyse 202**
 - 3.4 Wirtschaftliche Grundlagen 205**
 - 3.5 Wirtschaftspolitik 207**
 - 3.6 Sozialstaat Deutschland 211**
 - 3.7 Internationale Beziehungen 214**

Register 218

1 Das politische System Deutschlands

Wichtige Grundbegriffe

parlamentarische Demokratie

Staatsform, bei der das Parlament als Volksvertretung substantielle Rechte besitzt. Es ist in Deutschland als **Zweikammersystem** angelegt. Der Bundestag ist aus freien Wahlen hervorgegangen. Damit stellt das politische System Deutschlands eine **repräsentative Demokratie** dar, in der das Volk nicht unmittelbar politische Befugnisse ausübt.

Die parlamentarische Demokratie Deutschlands folgt dem Prinzip der **Gewaltenteilung**, die die Unvereinbarkeit mehrerer gleichzeitiger Funktionsträgerschaften unterschiedlicher Gewalten festlegt:

■ **horizontale Gewaltenteilung**, d.h.

Aufteilung in 1) Gesetzgebung, 2) vollziehende Gewalt und 3) Rechtsprechung,

■ **vertikale Gewaltenteilung** in Bund und Bundesländer einschließlich Gemeinden.

Der Gewaltenteilung steht die **Gewaltenverschränkung** gegenüber, die aus der Ausübung politisch-staatlicher Funktionen von sich gegenseitig kontrollierenden Institutionen entsteht.

Aus beiden ergibt sich in der politischen Praxis eine von der klassischen Gewaltenteilung abweichende Gewaltenteilung, die sog. **neue Gewaltenteilung**. Sie besteht

Bundestag und Bundesrat
Budgetrecht, Wahl und Abwahl des Bundeskanzlers u. a.

Ein Bundesverfassungsrichter (Judikative) kann nicht Regierungsmitglied (Exekutive) sein.

1) Parlament,
2) Regierung und Verwaltung,
3) Gerichte

Insbesondere die Opposition kontrolliert die Regierung.

aus 1) der politischen Führung, 2) der parlamentarischen Opposition und 3) der Rechtsprechung.

„wehrhafte“ Demokratie

Das Grundgesetz (GG) hat aus der Weimarer Reichsverfassung gelernt:

Es sichert die **freiheitlich-demokratische Grundordnung** u. a. durch:

- Widerstandsrecht eines jeden Bürgers „gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen“;
- Aberkennung bestimmter Grundrechte bei Verfassungsgegnern;
- Verbot von verfassungswidrigen Parteien und Vereinigungen durch das Bundesverfassungsgericht;
- Unzulässigkeit von Änderungen, die die Gliederung des Bundes in Länder und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berühren.

Art. 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsklausel“): Ausschluss von Veränderungen der grundlegenden Werte und Prinzipien

Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands 1956

deutsche Einheit

1949 entstanden die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und Deutsche Demokratische Republik (DDR) mit je eigener Verfassung. Das GG der BRD galt zunächst als Zwischenlösung. Mit dem Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 traten die neu gegründeten Länder der DDR nach Art. 23 GG dem Geltungsbereich des GG bei (wirksam: 3. 10. 1990); das GG wurde die Verfassung des vereinten Deutschlands.

Nationalfeiertag ist der 3. 10., der Tag der Deutschen Einheit.

1.1 Das Grundgesetz

► Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Es legt die wesentlichen staatlichen System- und Wertentscheidungen fest.

Das Grundgesetz (GG) steht über allen anderen Rechtsnormen der deutschen Gesetzgebung, z. B. den Verfassungen der Bundesländer. Über die Einhaltung und Auslegung der Bestimmungen des Grundgesetzes wacht das Bundesverfassungsgericht (↑ S. 32). Eine Änderung des GG, die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die in den Art. 1 bis 20 GG niedergelegten Grundsätze (v. a. Grundrechte, Gewaltenteilung, Volkssouveränität und Bundesstaatsprinzip) berührt, ist nach Art. 79 Abs. 3 GG unzulässig („Ewigkeitsklausel“). Sonstige Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat.

Aufbau des Grundgesetzes

Präambel

Art. 1–19: Grundrechte

Art. 20–37: Bund und Länder

Art. 38–69: Aufgaben und Befugnisse der obersten Bundesorgane

Art. 70–82: Gesetzgebung des Bundes

Art. 83–91b: Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung, Gemeinschaftsaufgaben

Art. 92–104: Rechtsprechung

Art. 104a–115: Finanzwesen

Art. 115a–115l: Verteidigungsfall

Art. 116–146: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1.2 Grundrechte und Verfassungsvorgaben

Die Grundrechte gewähren dem Bürger Schutz gegenüber staatlichen Zugriffen (**Abwehrrechte**) und **Teilhaberechte** durch Mitwirkungs-, ggf. auch Leistungsansprüche an den Staat. Die **Menschenwürde** (Art. 1 GG) ist die Fundamentalnorm des Grundgesetzes, die alle staatliche Gewalt bindet. Eingriffe in die Grundrechte sind nur möglich, wenn sie durch das Grundgesetz erlaubt sind. Jeder, der sich durch staatliches Handeln in seinen Grundrechten verletzt sieht, kann vor den Verwaltungsgerichten klagen bzw. das Bundesverfassungsgericht im Wege einer Verfassungsbeschwerde anrufen.

Grundrechte	
Menschenrechte	Bürgerrechte
allgemeine Rechte, die jedem Menschen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit zukommen	allgemeine Rechte der Angehörigen des deutschen Staates
Beispiel: allgemeine Persönlichkeitsrechte	Beispiel: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Von den Grundrechten sind die **Staatszielbestimmungen** zu unterscheiden. Es sind bindende Bestimmungen der Verfassung, besonders an die staatlichen Organe gerichtet, die ihnen die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung sachlich umschriebener Ziele vorschreiben. Sie bilden die Richtschnur zur Auslegung der Gesetze, gewähren jedoch dem Bürger kein eigenes subjektives Recht. So verpflichtet Art. 20a GG den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere. Die Staatszielbestimmungen werden abgegrenzt von den **Staatsstrukturprinzipien** des GG (Art. 20 Abs. 1–3, Art. 28, ↑ S. 11).

Grundrechte in der historischen Entwicklung

- 1679 Habeas-Corpus-Akte:** Schutz vor willkürlicher Verhaftung; Recht, einem Richter vorgeführt zu werden.
- 1689 Bill of Rights:** Petitionsrecht und Recht auf ein schnelles und faires Gerichtsverfahren.
- 1776 Virginia Declaration of Rights:** Alle Menschen sind von Natur aus gleich und frei; ihr Leben und Eigentum sind unverletzlich.
- 1776 Amerikanische Unabhängigkeitserklärung:** Recht auf Leben und Streben nach Glück sind unveräußerlich.
- 1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Französischen Revolution:** Recht auf Freiheit (liberté), Gleichheit (égalité), Meinungs-, Glaubens- und Gedankenfreiheit sowie Recht auf Eigentum.
- 1848 Paulskirchenverfassung:** Garantie von Freizügigkeit, Berufsfreiheit, Auswanderungsfreiheit, Briefgeheimnis, Meinungs- und Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit und Recht auf Eigentum.
- 1919 Weimarer Verfassung:** u.a. zusätzlich als soziale Grundrechte Anspruch auf Arbeit und auf Gesundheit.
- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verabschiedet von den UN:** Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz.

Das Grundgesetz (1949) knüpft an die Paulskirchenverfassung an, korrigiert die Weimarer Reichsverfassung und garantiert:

- **Freiheitsrechte:** z.B. freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), Glaubensfreiheit (Art. 4), Meinungs-, und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8 und 9).
- **Gleichheitsrechte:** z.B. Gleichberechtigung aller Menschen (Art. 3), gleiche Bedingungen für eheliche und nicht eheliche Kinder (Art. 6 Abs. 5), gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2).
- **Unverletzlichkeitsrechte:** Schutz vor staatlichen Eingriffen, z.B. Schutz der Menschenwürde (Art. 1), Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13),

Recht auf Eigentum (Art. 14), eingeschränktes Verbot von Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16), Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102).

- **Verfahrensrechte:** Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4), Anspruch auf einen gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1) und rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1), Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 104).

1.3 Staatsform und Staatsstrukturprinzipien

► Politische Ordnung

Deutschland ist eine Republik und eine Demokratie. Nach Art. 20 und 28 GG ist die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet durch die Staatsstrukturprinzipien Rechtsstaat, Sozialstaat und Bundesstaat.

Staatsform

- **Republik:** Bei einer Republik ist das Staatsoberhaupt im Unterschied zur Monarchie auf begrenzte Zeit gewählt. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland (↑ S. 31).
- **Demokratie:** Demokratie bedeutet Volksherrschaft, d.h., das Volk ist Träger der Staatsgewalt, die es in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Das Prinzip der Volkssouveränität ist in Art. 20 GG verankert. Wahlen müssen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt werden (Art. 38 GG). Das Grundgesetz kennt Formen der indirekten (repräsentativ-parlamentarischen) und der direkten Demokratie.

In der **repräsentativ-parlamentarischen Demokratie** werden die politischen Entscheidungen nicht von den Bürgern selbst getroffen, sondern von den in das Parlament (↑ S. 24–28) gewählten Volksvertretern (Parlamentariern/Abgeordneten). Aufgrund der Erfahrungen der Weimarer Republik sieht das Grundgesetz – im Gegensatz zu den meisten Länderverfassungen (↑ S. 22 f.) – nur bei Neugliederung des Bundesgebiets die direkte Beteiligung der Bürger per Volksabstimmung (**direkte Demokratie**) vor (Art. 29 GG).

Staatsstrukturprinzipien

Wesentliche Merkmale eines **Rechtsstaats** sind:

- **Gewaltenteilung:** Aufteilung der Staatsgewalt auf sich gegenseitig kontrollierende Teilgewalten der **Legislative** (gesetzgebende Gewalt: Parlament), **Exekutive** (vollziehende Gewalt: Regierung, Verwaltung, Militär, Polizei) und **Judikative** (richterliche Gewalt: unabhängige Richter). So soll ein Machtmissbrauch verhindert werden. Die drei Teilgewalten sind z. T. nicht strikt voneinander getrennt. Dies wird als **Gewaltenverschränkung** bezeichnet (↑ S. 6 f.).

Beispiel: Parlamentarische Staatssekretäre der Bundesministerien gehören als Mitglieder des Bundestages (MdB) der Legislative und als Mitglied der Bundesregierung der Exekutive an.

Die bereits in Antike und Mittelalter und von J. Locke (1632–1704) in Grundzügen entwickelte Idee der Gewaltenteilung wurde von Ch. de Montesquieu (1689–1755) zur neuzeitlich-liberalen Gewaltenlehre weiterentwickelt.

- **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung:** Staatliches Handeln darf geltendem Recht nicht widersprechen (Vorrang des Gesetzes), der Staat darf grundsätzlich nicht ohne Rechtsgrundlage handeln (Vorbehalt des Gesetzes).

- **Gewährleistung von Grundrechten und Bindung des Staates daran** (↑S. 8 f.).
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Eine Maßnahme des Staates muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- **Grundsatz der Rechtssicherheit:** Rechtsnormen müssen klar und beständig sein, sodass sich die Bürger darauf verlassen können.
- **Rechtsschutz** durch unabhängige Gerichte und Garantie der Justizgrundrechte (Art. 101–104 GG).
- **Widerstandsrecht:** Das Grundgesetz ist als „wehrhafte Demokratie“ ausgestaltet, in der jeder ein Widerstandsrecht gegen die Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hat, sofern sie nicht anders bekämpft werden können.

Wesentliche Merkmale eines **Sozialstaats** sind:

- **soziale Gerechtigkeit:** Schutz der Schwachen und Schutz des Gemeinwohls gegen Individual- und Gruppenegoismen.
- **soziale Grundrechte:** Das Grundgesetz sichert nur wenige soziale Grundrechte zu.

Beispiel 1: Jede Mutter hat nach Art. 6 Abs. 4 GG Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Beispiel 2: Den unehelichen Kindern „sind die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ (Art. 6 Abs. 5 ff. GG)

- **soziales Handeln des Staates:** Mehrere Grundrechtsartikel fordern vom Staat soziales Handeln bzw. ermöglichen dies:

Beispiel 1: Aus Art. 1 GG lässt sich ableiten, dass der Staat allen Bürgern das materielle Existenzminimum sichern muss.

Beispiel 2: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG) verpflichten dazu, soziale Ungleichheiten zu beseitigen und für Gleichbehandlung zu sorgen.

Beispiel 3: Grund und Boden, Naturschätze und Produktions-

mittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz ... in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ (Art. 15 GG)

Wesentliche Merkmale eines **Bundesstaates** sind:

- **föderale Ordnung:** Die 16 deutschen Bundesländer bilden gemeinsam den Gesamtstaat, der völker- und staatsrechtlich souverän ist. Die Bundesländer haben einen eigenen beschränkten politischen Gestaltungsraum in Exekutive, Legislative und Judikative, jedoch keine Hoheitsmacht in der Außen- und Verteidigungspolitik. Das Grundgesetz verpflichtet den Bund zur Herstellung „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in Deutschland (Art. 72 Abs. 2 GG). Deshalb wird durch den Länderfinanzausgleich die unterschiedliche Finanzkraft der Länder ausgeglichen. Auch der Bund kann leistungsschwachen Ländern Finanzhilfen gewähren.
- **Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung:** Grundsätzlich genießt das Bundesrecht Vorrang vor dem Landesrecht. Die landesbezogene Gesetzgebungskompetenz liegt aber grundsätzlich bei den Ländern, sofern sie nicht ausdrücklich dem Bund (ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung) zugewiesen wird. Bei der Bundesgesetzgebung haben die Länder über den Bundesrat ein abgestuftes Mitwirkungsrecht (§ S. 29 f.). Neben dem Bund regelt heute zunehmend die EU (§ S. 54) eine Vielzahl von Politikfeldern. Dies hat die Länderlegislativen in ihrer Bedeutung geschwächt, obwohl Art. 23 GG eine Beteiligung der Länder in europäischen Fragen vorsieht.
- **verteilte Exekutivkompetenz:** Der Bund hat nur eine verhältnismäßig kleine bundeseigene Verwaltung (Zoll, Verkehrswege); er nutzt weitgehend die Verwaltung der Länder und Kommunen. Die Länder haben eigene Exekutiven (Landesregierung und nachgeordnete Behörden) und Judikativen (z. B. Landesverfassungsgerichte).

1.4 Akteure und Verfahren in der politischen Meinungs- und Willensbildung

► Definition: Parteien

Parteien sind Organisationen von politisch Gleichgesinnten mit einem zu den wesentlichen Politikfeldern aussagekräftigen Programm, einer Satzung und politischem Durchsetzungswillen. Sie vermitteln zwischen Staat und Gesellschaft.

Aufgaben von Parteien in Deutschland sind nach § 21 GG und dem Parteiengesetz vor allem:

- Mitwirkung bei der politischen Willensbildung,
- politische Arbeit in Parlamenten und Regierungen,
- politische Bildung und Aktivierung der Bürger,
- Aufstellung von Kandidaten.

Parteiensysteme

Neben dem in nur noch wenigen Staaten vorhandenen **Einparteiensystem** (z. B. Nordkorea) findet man, abhängig vom Wahlsystem (↑S. 20), auf dem Prinzip der Parteienkonkurrenz basierende **Zweiparteiensysteme** (z. B. USA) oder **Mehrparteiensysteme** (z. B. Deutschland, Frankreich).

In Deutschland ist das Parteiensystem nach der Vereinigung beider deutscher Staaten 1990 pluralistischer geworden. Neben den großen Volksparteien CDU und SPD wirken auf Bundesebene drei kleinere Parteien: FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. Daneben treten auch andere, im **Parteienregister** vermerkte „Kleinstparteien“ bei Wahlen an, die wie alle anderen Parteien Anspruch auf staatliche Zuschüsse zur **Parteienfinanzierung** haben. Verfassungswidrige Parteien können vom Bundesverfassungsgericht verboten werden (↑S. 32).

Die Binnenstruktur von Parteien ist entscheidend für das Gelingen oder Versagen von Demokratie. Neben **Programm** und **Satzung** muss „ihre Ordnung demokratischen Grundsätzen“ entsprechen (Art. 21 Abs.1 GG).

Organisation und Ordnungsgrundsätze

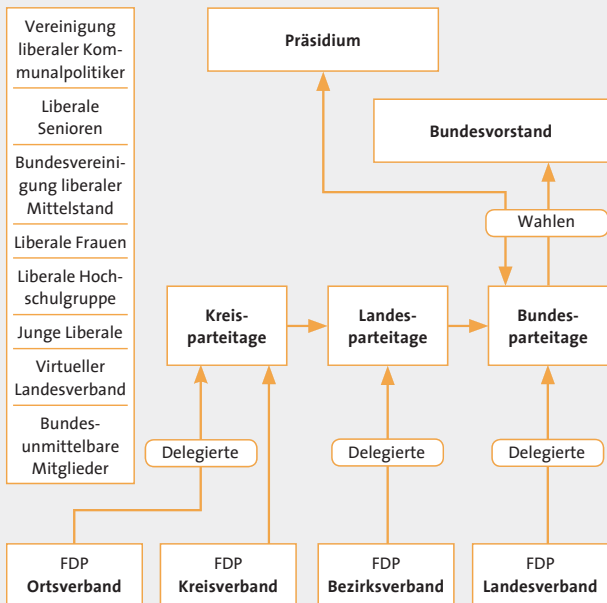
- Vertikaler Aufbau der Parteien von unten nach oben



als Gebietsverbände mit je eigenständiger Willensbildung durch Parteitage und Parteivorstände (= mind. drei Mitglieder, die für mind. zwei Jahre gewählt werden).

- Verpflichtung der Parteien zur „**öffentlichen Rechenschaft**“ über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel (= Mitgliedsbeiträge, Spenden und staatliche Wahlkostenerstattungspauschale) und über ihr Vermögen (Art. 21 Abs. 1 GG).
- Eine neue Partei erhält ihre **Zulassung** zu Wahlen auf Landes- oder Bundesebene, wenn sie dort die Unterschrift von mind. 0,5 % aller Wahlberechtigten hat.
- **Mitgliederrechte** und sog. **innere Ordnung**:
 - ▶ gleiches Stimmrecht,
 - ▶ Chancengleichheit im Zugang zu den Parteiämtern,
 - ▶ Einfluss auf das Programm,
 - ▶ Verantwortung der Führung und deren Kontrolle durch die Mitglieder,
 - ▶ Freiheit von Ein- und Austritt,
 - ▶ geheime Wahl der Vorstände (auf Parteitag), der Delegierten und Parlamentskandidaten.

Beispiel: Freie Demokratische Partei (FDP)



Parteimitglieder in der politischen Praxis

- Nur rund 2% der Bevölkerung sind in Parteien organisiert. Sie repräsentieren jedoch weder die Wählerschaft als Ganzes noch die Gesellschaft. Die Mitgliedszahlen sind seit den 1990er-Jahren stark rückläufig.
- Die Aktivitäten von Parteimitgliedern sind unterschiedlich:
 - ▶ Beitragszahler ohne Aktivität (75–85% der Mitglieder),
 - ▶ ehrenamtliche Parteiaktive an der Parteibasis,
 - ▶ hauptamtliche Parteiangestellte auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
 - ▶ Mandatsträger.

Medien

Art. 5 GG sichert Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit. **Meinungsfreiheit** beinhaltet das Recht, die eigene Meinung frei von staatlicher Zensur und Repressalien zu äußern. Die deutsche Medienlandschaft ist geprägt von dem Dualismus von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Informations- und Berichterstattungsfreiheit steht für das Recht, sich ungehindert aus öffentlichen Quellen informieren zu dürfen. Dazu gehört die Verpflichtung der Behörden, Informationen zu Verwaltungsvorgängen zugänglich zu machen.

Pressefreiheit beinhaltet das Recht auf freie Ausübung der Pressetätigkeit, vor allem auf das unzensurierte Veröffentlichen von Informationen und Meinungen sowie ein Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten.

Agendasetting

Die Medien bestimmen mit ihrer Auswahl an Themen und Bildern, womit sich die Öffentlichkeit beschäftigt.

Aufgaben der Medien

- Möglichst objektiv über Politik berichten und sachlich zutreffende Urteile ermöglichen,
- Meinungen der Bevölkerung artikulieren und bewerten,
- Kontrolle der Amtsträger („**vierte Gewalt**“, d. h. kritische Begleitung von Exekutive, Legislative und Judikative).

Entwicklungen, die die Aufgaben der Medien gefährden

- **Infotainment:** Beeinträchtigung der Informationsfunktion durch Verknüpfung von Information und Entertainment;
- **Inszenierung:** Überlagerung der Sachinformation durch mediengerechte Selbstdarstellung von Politikern und Personalisierung von Sachfragen.

Interessenorganisationen als Vermittlungsinstanz

Interessenorganisationen (Verbände und Bürgerinitiativen) wirken nach den Parteien als wichtigste Vermittlungsinstanz zwischen Bevölkerung und Staat.

Bürgerinitiativen sind meist örtliche, auf ein Ziel orientierte Zusammenschlüsse als Reaktion auf Planungen oder Entscheidungen von Politik und Verwaltung.

Verbände sind Interessenvereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen mit politischer Absicht. Sie betreiben **Lobbying** (Lobby = Vorhalle des Parlaments), d. h. Umgang mit Politikern, Behörden, Pressevertretern und anderen Meinungsträgern, um Partikularinteressen durchzusetzen (↑ S. 56). Verbände stellen als Gegenleistung für politischen Einfluss Expertenwissen zur Verfügung. Nach § 24 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung sind Verbände bei der Vorbereitung von Gesetzen zu beteiligen. Es gibt:

- **Interessenverbände im Wirtschafts- und Arbeitsbereich:** Unternehmer-, Arbeitnehmerverbände (z. B. DGB), Berufsverbände (z. B. Verein Deutscher Ingenieure), Verbraucherverbände (z. B. Bundesverband der Verbraucherzentralen);
- **Verbände im sozialen Bereich:** Wohlfahrtsverbände, Kriegsfolgenverbände (z. B. Bund der Vertriebenen), sonstige Verbände (z. B. Allg. Behindertenverband in Deutschland e. V.);
- **Vereinigungen im Freizeitbereich:** z. B. Dt. Alpenverein;
- **Vereinigungen politisch-ideeller Art:** z. B. Greenpeace.

Von Politikwissenschaftlern wird Deutschland auch als „Verbändestaat“ bezeichnet. Damit kennzeichnen sie den hohen Einfluss der Verbände auf die Politik. Ohne die Verbände sei in einigen Bereichen ein Zustand der Unregierbarkeit gegeben.

Wahlrecht und Wahlsystem in Deutschland

Wahlrechtsgrundsätze

Wie in Demokratien üblich, unterliegt Deutschland den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

Grundmodelle der Wahlsysteme		
Wahlgebiet	Verhältnisswahl	Mehrheitswahl
	gesamtes Territorium	alle Wahlkreise des Wahlgebiets; Anzahl entspricht den zu vergebenden Parlamentssitzen
Wahlentscheidung zwischen	Kandidatenlisten von Parteien, die die Reihenfolge der Kandidaten bestimmen	Kandidaten des jeweiligen Wahlkreises, die die relative oder die absolute Stimmenmehrheit erzielen müssen (relative/absolute Mehrheitswahl)
Zuteilung der Mandate an Parteien	entsprechend ihrem prozentualen Stimmenanteil	Jede Partei erhält so viele Mandate, wie sie Wahlkreise gewonnen hat.
Zuteilung der Mandate an Abgeordnete	nach Platzierung auf der Kandidatenliste	durch persönlichen Wahlerfolg im Wahlkreis

Personalisierte Verhältniswahl (Bundestagswahl)

Dieses Wahlsystem soll die Vorteile der beiden Grundmodelle miteinander verbinden: Jeder Wähler hat eine **Erststimme** (direkte Wahl des Abgeordneten nach relativer Mehrheitswahl) und eine **Zweitstimme** (Wahl der Landesliste einer Partei).

Auszählverfahren (nach Saint-Laguë/Schepers): Zuerst wird errechnet, wie viele Mandate jeder Partei aufgrund ihrer Zweitstimmenzahl zustehen. Dabei bleiben die Parteien unberücksichtigt, die weniger als 5 % der Zweitstimmen erhalten haben (5%-Hürde). Dies gilt nicht, wenn eine Partei mindestens drei Direktmandate gewinnt. Die Mandate werden entsprechend dem Stimmenanteil in den Bundesländern auf die jeweiligen Landeslisten verteilt.

Beispiel: Verteilung der Sitze auf die Parteien nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Auszählverfahren (vereinfacht, vier Parteien haben die 5 %-Hürde übersprungen)

In einem Parlament sind insgesamt zwölf Sitze zu vergeben. 10 000 Wählerstimmen sind insgesamt abgegeben worden: 4000 für Partei A, 2500 für Partei B, 2000 für Partei C und 1500 für Partei D.

Nun wird die Anzahl der Stimmen für jede Partei durch 0,5; 1,5; 2,5; ... geteilt.

Partei (Stimmen)		A (4000)	B (2500)	C (2000)	D (1500)
Divisor	0,5	8000,00	5000,00	4000,00	3000,00
	1,5	2666,67	1666,67	1333,33	1000,00
	2,5	1600,00	1000,00	800,00	600,00
	3,5	1142,86	714,29	571,43	428,57
	4,5	888,89	555,56	444,44	333,33
	5,5	727,27	454,55	363,63	272,73

Die zwölf höchsten Ergebnisse werden gewertet. Demnach bekommt Partei A fünf Sitze, Partei B drei Sitze und Partei C und Partei D bekommen jeweils zwei Sitze.

Bei der Bundestagswahl fallen die Sitze einer Partei zunächst an die direkt gewählten Abgeordneten in einem Bundesland; die verbleibenden Sitze werden auf die Bewerber der Partei nach ihrer Reihenfolge auf der Landesliste verteilt.